

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 6 (1888)

Artikel: 30 Jahre bündnerischen Konferenzlebens : Mitteilungen aus dem Archiv des Lehrervereins : (Fortsetzung.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

30 Jahre bündnerischen Konferenzlebens.

Mitteilungen aus dem Archiv des Lehrervereins.

(Fortsetzung.)

~~~~~  
1866.

*Protokoll der kantonalen Lehrerkonferenz in Schiers den 16. Oktober.*

Anwesend: 24 Lehrer und 8 Geistliche. In der Vormittags-sitzung spricht Seminarlehrer Gillardon über das Thema: „Die Reinlichkeit in der Volksschule und ihr Einfluss auf die Familie.“ In der Diskussion bemerkt Seminardirektor Largiadèr, die Hauptsache sei hier das konsequente Beispiel des Lehrers; ohne jenes nütze Belehrung wenig. Pfarrer Flury: Wenn man mit der Diskussion den Unrat und die Unordnung wegschaffen könnte, würde er auch einen Beitrag liefern. Die Bündner seien eben von Natur der Ordnung abgeneigt; er stellt ihnen die Appenzeller gegenüber. Lehrer Brüscheweiler: Der Lehrer verschaffe sich ein Waschbecken und ein Handtuch und wasche, wenn nötig, die Kinder selber. Pfarrer Marty: Die äussere Reinlichkeit hänge, wie der Referent bemerkt, mit der inneren zusammen; Ordnung und Reinlichkeit sei daher nur da zu Hause, wo gebetet werde. Er wünscht, dass jeder Schulhalbtage mit Gebet begonnen und geschlossen werde.

In der Nachmittagssitzung verliest Lehrer Roffler von Furna eine Heimatkunde für Furna. Solche Arbeiten werden im Interesse der Schule sehr zur Nachahmung empfohlen.

Hierauf folgt die Besprechung der Bezirksschulfrage. \*) Seminardirektor Largiadèr wirft die Frage auf: Was sollen die Schulen sein und welche Stellung haben sie in der Schulorganisation einzunehmen? Sollen die Bezirksschulen den Gemeindeschulen zur Seite stehen und ihnen die Kinder abnehmen oder sollen sie Fort-

---

\*) Diese Frage wurde zum ersten Male behandelt in der Konferenz in Davos-Platz 1863 s. V. Jahresb. Seite 30.

bildungsschulen sein? Sie würden wahrscheinlich neben die Gemeindeschulen gestellt werden. Redner macht auf die Gefahren aufmerksam, welche diesen durch jene erwachsen könnten. Bemitteltere, die noch etwelchen Sinn für Schulen haben, schicken die Kinder in die Bezirksschulen, so dass mitunter vielleicht die Meinung laut würde, für die andern sei es so gut genug, dies gebe doch nur Bauern. Wenn Kinder von Haus aus die Bezirksschulen besuchen wollen, so würde es gar viele Bezirksschulen in unserm Kanton erfordern. Woher Lehrkräfte und Besoldung für diese nehmen, wenn man ja Mühe hat, in manchen Gemeinden das Minimum der Lehrerbesoldung von Fr. 220. zu erzielen? Wäre es nicht vielleicht besser, von grösserem Nutzen, wenn man der Volksschule die für die Bezirksschulen zu verwendenden Summen zukommen liesse? —

Er verwahrt sich schliesslich gegen Missdeutung seines Votums — denn er sei den Bezirksschulen durchaus nicht abhold, im Gegenteil seien sie wünschenswert, sofern sie nicht auf Kosten der Gemeindeschulen gegründet würden.

Pfarrer Brüschi und Marti erblicken in der Gründung der Bezirksschulen keine so grosse Gefahr für die Volksschulen. Sie meinen: Rivalität der Gemeinden hebe die Volksschulen und der Staat sei nicht kompetent, den Bezirken zu befehlen, ob sie das Geld an Gemeinde- oder Bezirksschulen zu verwenden haben.

---

## 1867.

### *Protokoll der Kantonalkonferenz in Chur, 2. Oktober 1867.*

Den Inhalt seines Eröffnungswortes fasste der Präsident, Hr. Seminardirektor Largiadèr, in folgende Punkte zusammen:

1. Es dürfte vielleicht gut sein, die Frage weiter zu verfolgen, ob nicht ein auf verfassungsmässigem Wege eingeführtes Schulgesetz unsere dermaligen Verordnungen über das Schulwesen der Hauptsache nach ersetzen sollte.

2. Der Staatsbeitrag von Frs. 6000 zur Unterstützung armer Gemeinden ist nicht zu gross, sondern zu klein. Eine genaue und einlässliche Darstellung der ökonomischen Zustände unserer Schulgemeinden wird die Richtigkeit dieser Behauptung dartun und zugleich dem Erziehungsrate den sichersten Masstab darbieten, um die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Gemeinden festzusetzen.

3. Eine Verlängerung der jährlichen Schuldauer (bis auf etwa 30 Wochen Minimum) ist auch uns möglich und zugleich das sicherste Mittel, um die Hauptübelstände unseres Volksschulwesens zu heben.

4. Fortbildungsanstalten irgend welcher Art für die der Schule entwachsene Jugend sind im höchsten Grade wünschenswert und jeder Versuch, die Idee einer solchen Anstalt zu veranlassen, freudig zu bewillkommen.

5. Die Heranbildung von Lehrern für die *italienischen* Gemeindeschulen mittelst des deutschen Seminars in Chur ist zu zeitraubend und zu kostspielig und daher im Interesse der italienischen Gemeinden die Erstellung einer entsprechenden Lehrerbildungsanstalt eine dringende Notwendigkeit. \*)

6. Statt zu untersuchen, „wie man den ehemaligen Stipendiaten des Lehrerseminars den Rücktritt vom Lehrerberuf *erschweren* könnte“, sollte man lieber ernsthaft prüfen, wie man den Lehrern das Verbleiben beim Berufe erleichtern könnte.

7. Unser Lehrerkonferenzwesen sollte von Staatswegen mehr gepflegt und unterstützt werden.

8. Es sollte darauf Bedacht genommen werden, die Lehrmittel für die Gemeindeschulen zu vervollständigen und zu verbessern.

9. Das Bestreben des Erziehungsrates, weniger, aber theoretisch und praktisch möglichst befähigte Männer als Schulinspektoren zu bestellen, muss im Interesse der Schule freudig begrüsst werden.

Herr Lehrer Jeger behandelt hierauf als Referent die Frage der Errichtung von Fortbildungsschulen. Er ist grundsätzlich für dieselben eingenommen, glaubt aber namentlich die Schwierigkeiten betonen zu müssen, die ihrer Einführung in Graubünden entgegenstehen. Als das grösste Hindernis führt er den Mangel an Lehrern an. Wir haben kaum genug Lehrkräfte für die Elementarschule, woher wollten wir solche nehmen für die neu zu errichtenden Kreisschulen? Ausserdem lässt sich, ohne unserm Lehrerstande zu nahe zu treten, die Frage aufwerfen, ob unsere Lehrer für den Unterricht in Kreisschulen befähigt sind. Referent zieht ferner aus dem durch Mangel an Teilnahme verursachten Eingehen der

---

\*) Ein italienisches Proseminar mit kantonaler Unterstützung, welches in 3 Jahreskursen auf die IV. Cl. der Kantonsschule vorbereiten soll, ist am 29. Oktober 1888 in Roveredo eröffnet worden.

Kreisschule in Maienfeld den Schluss, dass das Bedürfnis nach solchen Anstalten vom Volke noch nicht gefühlt werde. Nach seiner Ansicht kann die Errichtung von Fortbildungsschulen auf keinen Fall durch Gesetze dekretirt werden, noch sofort in Form von Kreis- oder Sekundarschulen durchgeführt werden; ihre Entstehung muss durch allmälige Übergänge vermittelt werden; dazu eignet sich am besten die Abendschule, welche ohnedem den speziellen Bedürfnissen und lokalen Verhältnissen unseres Kantons am besten entsprechen möchte. Die vorgeschlagene Abendschule wird nur von solchen Knaben besucht, die aus der Elementarschule entlassen sind. Der Unterricht in derselben hat namentlich die praktische Seite im Auge und trägt den Charakter der belehrenden Unterhaltung. Praktische Aufgaben im Flächen- und Körpermessen, landwirtschaftliche Berechnungen und Buchführung; freie volkstümliche Vorträge aus der Geschichte, Natur- und Länderkunde werden abwechseln mit dem Lesen der vorzüglichsten Volkschriftsteller. Da unsern, ohnehin in anspruch genommenen Lehrern kaum die Zeit zur Erteilung eines solchen Unterrichtes übrig bleibt, so werden für denselben anderweitige, geeignete Kräfte in der Gemeinde in anspruch genommen, und haben sich namentlich die Herren Geistlichen mit Rat und Tat desselben anzunehmen. Diese Einrichtung dürfte auch insofern von nicht geringem Vorteil sein, als durch die Betätigung verschiedener Kräfte in der wichtigen Angelegenheit der Volksbildung der Sinn und die Teilnahme für dieselbe am besten angeregt wird.

In der Diskussion macht sich in erster Linie die Ansicht geltend, dass ein entschiedenes, allgemein gefühltes Bedürfnis nach Fortbildungsschulen vorhanden sei. Dieselben werden als das einzige Mittel angesehen, um die Bildung zum Gemeingute des Volkes zu machen. Nur vereinzelte Stimmen stellen die Zweckmässigkeit der Errichtung von Fortbildungsschulen in Abrede und glauben den Volksunterricht für einmal durch Ausdehnung der Schulpflichtigkeit bis auf das 16. Altersjahr am besten fördern zu können. Hinsichtlich der Form der zu errichtenden Fortbildungsschulen kann in der Diskussion kein Einverständnis erzielt werden. Nur gegen die Abendschule erheben sich verschiedene Stimmen, von welchen sie als halbe Massregel dargestellt wird, welche der Anwendung von wirksamen Mitteln zur Hebung des Volksschulwesens hindernd in den Weg tritt.

Die von verschiedener Seite geäußerte Ansicht, dass durch Errichtung von Fortbildungsschulen die Aufhebung der 1. und 2. Klasse Kantonsschule ermöglicht werde, wird mit dem Einwand widerlegt, dass die Organisation der Kantonsschule und des Seminars eine solche Aufhebung nicht gestatten, und dass eine solche auch das Interesse der romanischen Bevölkerung des Kantons verletzen würde. Schliesslich einigt sich die Versammlung in ihrer grossen Mehrheit zu dem Beschlusse:

Der grosse Rat wird um Auswerfung eines Kredites zur Unterstützung von Fortbildungsschulen angegangen, wodurch jedoch die Beiträge für die Elementarschule nicht sollen geschmälert werden.

---

## 1868.

*Bericht über die kant. Lehrerkonferenz in Thusis,  
den 2. Oktober.*

(„Bündner Tagblatt“ 1868 Nr. 236.)

Das erste Referat trug Herr Pfarrer Lechner vor, über das Thema: Der Lehrerwechsel, seine Ursachen und (nachteiligen) Folgen und die Mittel zur Bekämpfung desselben. Die Arbeit, welche von der Versammlung bestens verdankt wurde, hob in ihrer Einleitung den gegenwärtig in unserm Kanton waltenden, sehr starken Lehrerwechsel hervor (von einem Jahre zum andern haben über 25 % unserer Schulen andere Lehrer), wies sodann die teils durch allgemeine Verhältnisse begründeten, teils bei den Gemeinden, teils bei den Lehrer wirkenden Ursachen desselben auf; sie beleuchtete ferner die aus dem Lehrerwechsel entspringenden Nachteile für die Schulen, den Lehrer und das Schulwesen im allgemeinen und machte schliesslich verschiedene Mittel zur Beseitigung des Krebsübels namhaft. Als solche wurden besonders hervorgehoben:

1. Gesetzliche Regulirung des Verfahrens bei den Lehrerwahlen.
2. Einführung von schriftlichen Verträgen zwischen Lehrer und Gemeinde, welche Verträge für so lange zu gelten haben, bis nicht von der einen oder der andern Seite gekündigt wird.

3. Einführung grösserer Gehaltszulagen für diejenigen Lehrer, welche eine grössere Reihe von Jahren am gleichen Orte Schule halten.

In der Diskussion betonte zunächst Hr. Seminardirektor Largiadèr die zu kurze jährliche Schuldauer als die fruchtbarste Ursache des häufigen Lehrerwechsels und empfahl er die Verlängerung der jährlichen Schuldauer als das wirksamste Mittel, denselben zu bekämpfen.

Hierauf beantragte Hr. Lehrer Hosang eine Petition an den Erziehungsrat zu handen des Grossen Rates, um von diesem verschiedene Schlussnahmen zum Zwecke der Beseitigung des Lehrerwechsels zu erlangen. Während man allgemein mit der Absendung einer solchen Petition einverstanden war, sowie auch darüber, dass der Grosse Rat um Vermehrung der Gehaltszulagen und um gesetzliche Regulirung der Lehreranstellungen angegangen werden soll, stritt man sich um so eifriger über die Erwähnung eines dritten Punktes in der Petition. Herr Largiadèr beantragte nämlich, die Versammlung solle die Erklärung abgeben, dass sie in einer Verlängerung der jährlichen Schuldauer ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Lehrerwechsels erkenne. Diesem Antrage trat insbesondere Hr. Pfarrer J. Allemann entgegen, indem er von der Besorgnis ausging, man wolle von Seiten der Behörden die Verlängerung der jährlichen Schuldauer auf Kosten der Schulpflichtigkeit erkaufen, alle Gemeinden nach der gleichen Schablone behandeln u. s. w. Zahlreiche Stimmen auch aus dem Kreise der Lehrer sprachen sich im Sinne des Hrn. Allemann aus und betonten die allerdings nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten, welche die Durchführung einer solchen Massregel den Gemeinden bereiten würde. Schliesslich sprach sich in der Abstimmung eine überwiegende Mehrheit für den Antrag des Herrn Largiadèr aus. Die Konferenz hätte somit in dieser sehr wichtigen Angelegenheit ihr Votum etwa dahin abgegeben, dass zur Beseitigung des Lehrerwechsels angewendet werden sollen:

1. Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrer, namentlich durch Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerbesoldungen.
2. Gesetzliche Regulirung der Anstellungsverhältnisse der Lehrer im Sinne einer Wahl und Anstellung auf unbestimmte Zeit, welche letztere fort dauert, so lange nicht

der Lehrer oder die Gemeinde ausdrücklich und rechtzeitig aufgekündigt hat.

3. Ausdehnung der jährlichen Schuldauer über das jetzige Minimum hinaus in dem Sinne, dass den resp. Gemeindegemeinschulräten die Bestimmung überlassen bleiben soll, ob die Schule ununterbrochene Winterschule oder teils Winter- und teils Sommerschule sein soll.

Das zweite Referat brachte Hr. Lehrer Marx, über das Thema: Der Dialekt, dessen Anwendung und Überwindung in der Volksschule. Die Hauptgedanken dieser vorzüglichen Arbeit lassen sich etwa folgendermassen zusammenfassen:

1. Die Volksschule soll den Dialekt von den darin vorkommenden unrichtigen Trübungen der Vocale etc. zu reinigen suchen.
2. Ausgehend vom Dialekte soll der Sprachunterricht der Volksschule die volle und freie Handhabung der Schriftsprache im schriftlichen Verkehr anstreben.

In Nr. 240 des „B. Tagbl.“ brachte Hr. Pfr. Allemann folgende Berichtigung:

„In Nr. 236 dieses Blattes steht ein im ganzen verdankenswerter Bericht über die Lehrerkonferenz in Thusis. Einer der entschieden wichtigern Gegenstände der Verhandlung war der Antrag von Hrn. Seminardirektor Largiadèr: Die Versammlung wolle erklären, sie erblicke in der Verlängerung der Winterschule ein wirksames Mittel, den häufigen Lehrerwechsel zu vermeiden. Dieses leuchtete dem Unterzeichneten damals nicht ein und jetzt noch weniger. Ob zwei Wochen mehr oder weniger Schule gehalten werden, lässt alle angeführten Ursachen des häufigen Wechsels unverändert, und sie werden auch gleiche Wirkung hervorbringen. Die Opposition bestand in Folgendem: Der Unterzeichnete erklärte, dieser Antrag nötige ihn, das Wort zu ergreifen, damit die Behörden von den entgegenstehenden Gründen und Ansichten Kenntnis erhalten. Die Erziehungsbehörde möchte sich hüten, die so gar verschiedenen Verhältnisse unserer Gemeinden zu übersehen und alle Gemeinden gleich zu behandeln. In den höher gelegenen Gemeinden mache es keine Schwierigkeit, 24 Wochen Schule zu halten, wenn die Geldmittel sich finden, aber für die Gemeinden der Niederung sei der Nutzen für die ältern Kinder reine Illusion. Während

der Herbst- und Frühlingsarbeit der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung werden die ältern Kinder zur Arbeit gebraucht und besuchen die Schule so unregelmässig, dass der Lehrer alle Tage andere Schüler habe und mit dem Unterricht nicht fortschreiten könne. Das sei eine Tatsache, welche alle Lehrer als richtig bezeugen werden. Wollte man die Winterschule noch mehr verlängern, so bliebe ohne Zweifel eine Reaktion von seite des Volkes nicht aus und man würde gleich andern Kantonen Verkürzung der Schulpflichtigkeit der Kinder fordern, was ein sehr zu beklagender Schaden wäre. Lieber 22 Wochen Winterschule und 8 Schuljahre als 40 Wochen Schule und 6 Schuljahre wie in Zürich. Dagegen lasse sich in den Gemeinden der Niederung eine Sommerschule einführen, welche nur für die Kinder der ersten 4 Schuljahre obligatorisch wäre, während den ältern Schülern der Besuch freigestellt bliebe. Eine solche Sommerschule bewahrt die jüngern Kinder vor dem leidigen Vergessen, führt sie bedeutend weiter in geistiger Entwicklung und in Kenntnissen, entzieht sie der Gasse und Verwilderung, stellt sie unter die Schuldisziplin und den Einfluss von Lehrer und Pfarrer und gewährt in jeder Gemeinde *einem* Lehrer eine bessere Stellung. Eine solche Sommerschule leistet für Schüler vielfach mehr und Besseres, als die zwei Wochen verlängerter Winterschule und sollte als reichliches Äquivalent dafür angenommen werden. Ja, wo eine solche Sommerschule besteht und aus pekuniären Gründen wegen der um 9 Wochen verlängerten Winterschule eingehen muss, da hat man der Schule wie dem Lehrer in bedeutender und beklagenswerter Weise geschadet. Sämtliche Lehrer, welche um ihre Erfahrungen und Ansicht über die verlängerte Winterschule befragt wurden, haben das oben hierüber Gesagte als richtig und sich gegen die Verlängerung erklärt. Bei der Abstimmung über den angeführten Antrag hat die entschiedene Mehrzahl sich der Stimmgabe enthalten, auch der Unterzeichnete. Dieses zur Berichtigung und Ergänzung.

---

1869.

*Protokoll der kantonalen Lehrerkonferenz in Alveneu-Bad.*

*Den 4. Oktober.*

Herr Lehrer Cadonau hält ein Referat über das Thema:  
„Was kann der Lehrer und was soll der Staat zur Hebung der Landwirtschaft beitragen?“

Inbezug auf die der Schule zu gebote stehenden Mittel hebt er hervor:

1. Der Lehrer soll bei der Wahl und Behandlung des Lehrstoffes auch in der Primarschule die Landwirtschaft gehörig berücksichtigen.
2. Fortbildungsschulen sind ein unabweisbares Bedürfnis; in diesen soll nebst Ergänzung der allgemeinen Bildung hauptsächlich eine denkende Betreibung der Landwirtschaft angestrebt werden.
3. Der Lehrer soll auch ausser der Schule (der grösste Teil der Bündner Lehrer treibt ja selbst Landwirtschaft) durch sein gutes Beispiel, durch Rat und Tat auf Verbesserung der Landwirtschaft hinwirken.

Als Hauptfaktor zur Hebung der Landwirtschaft wurde aber der Staat dargestellt, und Herr Referent stellte folgenden Antrag:

Die kantonale Lehrerkonferenz soll dem löblichen Erziehungsrate eine Petition einreichen, wodurch derselbe ersucht werde:

1. Sich beim grossen Rate für die Ansetzung eines jährlichen Beitrages von Fr. 10,000, statt nur Fr. 2000 zu gunsten der Fortbildungsschulen zu verwenden.
2. Auf nächstes Frühjahr und später öfters besondere landwirtschaftliche Lehrkurse für Lehrer anzuordnen und dahin zu wirken, dass eine möglichst allgemeine Konkurrenz derselben nicht bloss ermöglicht, sondern auch tatsächlich erzielt werde.

Herr Lehrer Schmidt von Vals brachte das zweite Referat über das Thema: „Welches sind die vorzüglichsten Hindernisse der Volksschule, und wie können dieselben beseitigt werden?“

Zur Beseitigung der angeführten wesentlichen Hindernisse der Volksschule stellt Herr Referent am Schlusse seines Referates folgenden Antrag:

Es wolle die kantonale Lehrerkonferenz durch ihren Vorstand den hohen Erziehungsrat ersuchen, ein den Bedürfnissen unserer Zeit und allen unsern so verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung tragendes Schulgesetz auszuarbeiten und dasselbe dem Volke zur Sanktion vorzulegen. Nebst den Paragraphen unserer Schulordnung und andern auf die Volksschule sich beziehenden grossrätlichen Dekreten mögen u. a. folgende Punkte gehörig gewürdigt werden:

1. Obligatorische Einführung von Fortbildungsschulen, resp. Abendschulen.

2. Verlängerung der Schuldauer auf mindestens 26 Wochen.
3. Verschmelzung kleiner Schulgemeinden.
4. Einführung einheitlicher obligatorischer Lehrmittel für alle Fächer und Klassen.
5. Es soll der kantonalen Lehrerkonferenz das Recht eingeräumt werden, bei der Wahl des hochlöbl. Erziehungsrates zwei Mitglieder vorzuschlagen.

Somit waren die diesjährigen Verhandlungen erledigt, und man beschloss noch, per Telegramm einen Gruss und ein Dankwort an Herrn Seminardirektor Largiadèr in Rorschach ergehen zu lassen.

---

## 1870.

In diesem Jahr hat keine kantonale Konferenz stattgefunden.

---

## 1871.

*Protokoll der kantonalen Lehrerkonferenz in Ponte am  
19. und 20. September 1871.*

Reallehrer Hosang von Thusis sprach über das Thema:

„Welche Anklagen werden gegen die heutige Volksschule erhoben, inwiefern sind dieselben begründet, und wie kann denselben abgeholfen werden?“

Die Arbeit behandelte nicht sowohl die Anklagen gegen die Volksschule, als vielmehr die Klagen, welche namens der Volksschule erhoben werden können, und gipfelte in folgenden Postulaten:

1. Gründung eines bündnerischen Schulvereins, an dessen Spitze ein Zentralkomite von 5 Mitgliedern zu treten hat, das drei Jahre in Amt, Würde und Bürde steht.
2. Erwirkung von Stipendien für Abhaltung von Repetirkursen für *patentirte* Lehrer, bei welchen die Repetenten in den einzelnen Fächern unterrichtet werden sollen. Vor allem soll dabei auf Heran- und Ausbildung der *Reallehrer* Bedacht genommen werden.
3. Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichtes.

4. Obligatorischer Besuch von Fortbildungsschulen.
5. Gesetzliche Regulirung der Anstellung der Lehrer, wie es die kantonale Schulkonferenz von 1868 in Thusis in einem Petitum an den Erziehungsrat näher bezeichnete.
6. Die Kompetenzen der Lehrerversammlung müssen erhöht werden, wie es schon die Konferenz von 1869 im Bad Alveneu verlangte.

Die Diskussion, welche sich nach dem Vortrag entspann, war lebhaft. Zunächst wurde der Vorschlag zur Gründung eines Schulvereins besprochen. Nach längerer Diskussion wurde diese These aus den Traktanden fallen gelassen.

Das 2. und 3. Postulat wurde von der Versammlung unterstützt, das dritte mit 22 gegen 16 Stimmen.

In einer zweiten Sitzung trug Herr Lehrer Schmidt von St. Moritz sein Referat vor, über das Thema: Entspricht das Seminar den Bedürfnissen unseres Landes im allgemeinen und im besondern inbezug auf Naturkunde, Fremdsprachen und Musik?

Referent weist mit vielen Belegen nach, dass das Seminar den heutigen Anforderungen weder im allgemeinen, noch im besondern entspreche, und kommt daher zum Schlusse, beide Teile der im Thema gestellten Fragen verneinend beantworten zu müssen.

Herr Schmidt stellt daher schliesslich den Antrag, die Konferenz wolle beschliessen, den in Sachen kompetenten Behörden ein Petitum einzureichen, in welchem folgende drei Punkte zu befürworten und für dieselben gehörige Würdigung zu verlangen wäre:

1. Gründlicher Unterricht in der Naturkunde, namentlich in Physik und Chemie, sowie
2. in Musik und Gesang.
3. Die Erlernung wenigstens einer Fremdsprache soll für den Seminarzögling obligatorisch erklärt werden.

In der Diskussion stimmte die Konferenz mit Mehrheit den Ansichten des Referenten bei, und fasste daraufhin folgende Beschlüsse:

1. Die kantonale Lehrerkonferenz spricht sich dahin aus, der Unterricht in Instrumentalmusik und Gesang am Lehrerseminar möge so eingerichtet werden, dass er den vorhandenen Bedürfnissen besser entspreche, mit dem weiteren Verlangen, dass der bestehenden Bestimmung, nach welcher neu eintretende Zöglinge einer strengen Prüfung im Gesang unterworfen werden sollen, bessere Nachachtung

verschafft werde, und keine Schüler ins Seminar aufgenommen werden, welche keine musikalische Anlage haben, und nicht das bestimmte Mass von Kenntnissen im Gesang besitzen.

2. Die Konferenz erklärt sich für obligatorische Einführung einer Fremdsprache für die Seminarzöglinge und verwahrt sich ausdrücklich gegen den Beschluss, es sei den Seminaristen die Erlernung der französischen Sprache zu erschweren oder zu verunmöglichen.

## 1872.

### *Der Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz an die Kreiskonferenzen.*

„Am 8. und 9. Oktober hat die kantonale Lehrerkonferenz in Davos-Dörfli unter anderem auch das graubündnerische Konferenzwesen auf Grund eines von Stadtschullehrer Jost vorgetragenen Referates beraten. Von der Überzeugung durchdrungen, dass ein Zusammenwirken der Lehrer ein wesentliches Erfordernis zum Gedeihen unserer Volksschule sei, und dass ein einheitliches Streben nur durch eine Reorganisation des durchaus in Zerfall geratenen Konferenzwesens sich erzielen lasse, hat jene Versammlung dem von ihr gewählten Vorstand den Auftrag erteilt, die Kreiskonferenzen um Mitteilung ihrer Ansicht in dieser Frage anzugehen und bei den zuständigen Behörden die nötigen Schritte zu tun, um eine Reorganisation der graub. Lehrerkonferenzen mit Zugrundlegung folgender Punkte anzustreben, im Fall die Mehrzahl der Lehrer sich beistimmend über dieselben aussprechen sollte:

1. Der Besuch der Kreis- und Bezirkslehrerkonferenzen ist für alle Lehrer obligatorisch.
2. Die Kantonal-Konferenzen sind durch Abgeordnete der Bezirkskonferenzen zu beschicken und wird denselben, sowie den Besuchern der Bezirkskonferenz aus der Staatskasse ein angemessenes Taggeld bezahlt.
3. Die Erziehungsbehörde wird in wichtigen Volksschulangelegenheiten, im Fall diese nicht einer sofortigen Erledigung bedürfen, keine endgültigen Beschlüsse fassen, ohne die Frage der Lehrerkonferenz zur Beratung unter-

stellt und das Ergebnis davon entgegengenommen zu haben.

4. Die Lehrerkonferenz hat in Schulangelegenheiten das Antragsrecht, und ist der h. Erziehungsrat verpflichtet, auf ihre Vorschläge beratend einzutreten.

Indem wir Ihnen in Ausführung des uns zuteil gewordenen Auftrags die in obigen Punkten enthaltene Ansicht der Lehrerkonferenz in Davos vorlegen, bitten wir Sie, dieselben zum Gegenstand ihrer Betrachtung zu machen und uns das Ergebnis davon beförderlichst und zwar mit genauer Angabe der Zahl der dafür und der dagegen Stimmenden mitzuteilen.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage zweifeln wir nicht daran, dass Sie derselben Ihre Aufmerksamkeit schenken und in Erwägung ziehen werden, dass die Vereinigung der Lehrer zu einem zweckmässig organisirten Ganzen ein allgemein anerkanntes Bedürfnis ist, dass der Austausch der Ansichten, der durch regelmässig besuchte Konferenzen ermöglicht wird, ein wichtiges Bildungsmittel ist und dass ohne dieselben der Lehrerstand kaum im Falle ist, in Fragen, die ihn und die Volksschule betreffen, sich Geltung zu verschaffen.

Ein anderer Gegenstand, der in der kantonalen Lehrerkonferenz zu Davos gehaltenen Beratung ergab sich aus dem Vorschlag des Herrn Fient:\*) Es soll von der Versammlung aus dahin gewirkt werden, dass die Abhaltung von Repetirkursen für Lehrer\*\*) möglichst beschränkt und dieses Institut allmählig gänzlich beseitigt werde. Die Versammlung erklärte sich mit diesem Vorschlag prinzipiell einverstanden und beauftragte den Unterzeichneten, auch in dieser Sache die Meinung der Kreiskonferenzen entgegenzunehmen und eventuell bei der Erziehungsbehörde in geeigneter Weise die Frage anzuregen, ob und wie sich die Repetirkurse für Anfänger, welchen die vom Lehrer geforderten Kenntnisse in den gewöhnlichen Schulfächern abgehen, ersetzt werden könnten.“

Chur, im November 1872.

*Caminada*, Smdrkt., Präs.  
*Jost*, Lehrer, Aktuar.

---

\*) Hervorgegangen aus seinem Vortrag über die politische Bildung des Volkes.

\*\*) Behufs Admission.

---

1873.

1. *Der Vorstand der kant. Lehrerkonferenz an den Erziehungsrat.*

Der Vorstand teilt dem Erziehungsrat mit Schreiben vom 26. Sept. das Resultat der Umfrage betr. die Anträge der Davoser Konferenz (1872) mit. Er schreibt:

„Es liegen in den Händen des Komites Berichte von 15 Konferenzen, welche fast einstimmig den in § 2 der vorgeschlagenen Konferenzordnung enthaltenen Passus, nach welchem auch die Besucher der Bezirkskonferenzen unterstützt werden sollten, verworfen. Allen übrigen Vorschlägen haben beigestimmt: Chur, Moësa, Mittelprätigau, Vorderprätigau, Davos-Klosters, Schanfigg, Lugnez, Tiefenkasten, Im Boden, Andeer, Rheinwald, Domleschg-Heinzenberg. Abgelehnt haben: Ilanz, Schuls, Vorderrhein. (12 gegen 3.)

Betr. die Abschaffung der Repetirkurse sind die dem Komite eingegangenen Berichte (15 an der Zahl) fast einstimmig grundsätzlich einverstanden mit dem Vorschlage, glauben aber ebenso einstimmig, dass das Projekt gegenwärtig nicht ausführbar sei.

Indem das Komite Ihnen Tit. auftragsgemäss dies zur Kenntnis zu bringen die Ehre hat, glaubt dasselbe die Bitte an Sie richten zu dürfen, die Sache in einer Ihrer nächsten Sitzungen zum Gegenstand Ihrer Beratung machen zu wollen.“

---

2. *Antwort des Erziehungsrates.*

*Den 6. Oktober.*

„Die Anträge der Kantonallehrerkonferenz des Jahres 1872 in Davos, betreffend die Organisation und Kompetenzen der Kreis- und Bezirkslehrerkonferenzen, sind in der Sitzung vom 3. ds. Monats unserer Behörde vorgelegt worden. Mit Rücksicht auf das in Aussicht genommene neue Schulgesetz für den Kanton Graubünden wurde dermalen eine einlässlichere Behandlung dieser Anträge abgelehnt, dagegen wurde beschlossen, bei Ausarbeitung des Schulgesetzes nochmals auf diese Frage zurückzukommen.“

---

### 3. Protokoll der Kantonal-Lehrerkonferenz in Reichenau.

Den 6. November.

Herr Prof. Schmid behandelt die Lesebuchfrage. Referent beantragt *Festhalten am Obligatorium*, und begründet seine Ansicht folgendermassen: Eine Behörde kann eher die durchschnittliche Bildung des Lehrpersonals und die jeweiligen Bedürfnisse der Schulen erkennen als einzelne, kann somit auch eher das Richtige auswählen. Der Staat kann sich nur für obligatorische Lehrmittel finanziell beteiligen. Die Fortbildungsanstalten können an der Hand einheitlicher Lehrmittel die Zöglinge viel besser und gründlicher für den Beruf vorbereiten und endlich müsse der Staat sich das Recht vorbehalten, schlechten Lehrmitteln den Eingang in die Schule zu verwehren. Auf Grund einer sehr eingehenden Kritik der bisherigen obligatorischen Lesebücher von Scherr und Eberhard von seite des Hrn. Referenten, wobei der Mängel gar viele zum Vorschein kamen\*), welche teils von den anwesenden Lehrern und Schulfreunden schon früher als solche erkannt waren, teils als begründet erkannt werden mussten, kommt er zu dem Satze, dass unsere bisherigen Lesebücher im Interesse unseres Volksschulunterrichtes durch andere ersetzt werden sollten. Die Frage nun, ob man nicht ein anderes schweizerisches Lesebuch adoptiren sollte, wird vom Referenten entschieden verneint; diese seine Ansicht stützt er auf folgende Gründe: „Weil man bisher mit der Einführung fremder Lehrmittel nicht gerade aufmunternde Erfahrungen gemacht habe, sei entschieden vor der Wiederholung des gleichen Experimentes zu warnen; auch haben die Lesebücher anderer Kantone die nämlichen Verfasser, wie die unsrigen, oder sie genügen in den betreffenden Kantonen selbst nicht; es wäre somit gewiss nicht vom guten, wollte man dasjenige hier einführen, was anderswo nicht mehr genüge.

Die sehr lebhafte Diskussion drehte sich in erster Linie und hauptsächlich um die Frage: Genügen die bisherigen Lesebücher oder sollen sie durch andere ersetzt werden? Während die einen in langen Voten die guten Eigenschaften, namentlich der Eberhardschen Lesebücher, hervorhoben und sie als wahre Goldgruben für unsere Schulen bezeichnen, dabei natürlich die Vorzüge der

---

\*) Leider übergeht das Protokoll die Materie dieser Kritik und macht uns mit den gerügten Mängeln nicht bekannt. (Red.)

Lesebücher für die einzelnen Stufen extra zu beleuchten suchen, namentlich betonen, dass der realistische Stoff für Oberschule gut gewählt und richtig gegeben sei, stellen sich andere und mit ihnen die grosse Mehrheit der Anwesenden mit aller Entschiedenheit auf den Standpunkt des Hrn. Referenten. Man wünscht andere und bessere Lehrbücher als die bisherigen.

Die zweite Frage nun, ob man andere, schon bestehende Lesebücher anderer Kantone adoptiren, oder ob man nach den Vorschlägen des Hrn. Referenten eigene bündnerische Lesebücher schaffen solle, bewirkt wieder eine ziemliche Meinungsverschiedenheit.

Die Konferenz nimmt mit überwiegender Mehrheit nachfolgende vom Hrn. Referenten aufgestellten Sätze an:

1. Am Obligatorium der Lehrmittel für die Volksschule muss festgehalten werden.
2. Die dermaligen obligatorischen Lesebücher sind nicht in allen Teilen zweckmässig, unsern Bedürfnissen und den Anforderungen der heutigen Methodik entsprechend eingerichtet; sie werden daher nicht neu aufgelegt.
3. Es soll die Herausgabe neuer eigener Lehrmittel angestrebt werden.
4. Die kantonale Lehrerkonferenz spricht zu handen des Erziehungsrates den dringenden Wunsch aus, es möge derselbe alle die Massnahmen anzuwenden nicht unterlassen, welche geeignet sind, die Lesebuchfrage einer baldigen und befriedigenden Lösung entgegenzuführen.
5. Dem neu zu erstellenden Lesebuch soll der aus den Beratungen der\*) Lesebuchkommission und der kantonalen Lehrerkonferenz hervorgegangene und von sämtlichen Kreiskonferenzen des Kantons gutgeheissene Plan für ein bündnerisches Lesebuch zugrunde gelegt werden.
6. Für die romanischen und italienischen Schulen sollen nach dem nämlichen Plane ebenfalls neue Lesebücher geschaffen werden, letztere aber nicht den Charakter blosser Übersetzungen tragen, sondern in Übereinstimmung stehen mit dem Geiste der betreffenden Sprache und ihrer Literatur.

---

\*) Vom Erziehungsrat ernannten.

1874.

*Protokoll der kantonalen Lehrerkonferenz in Chur.*

Den 16. November.

Herr Reallehrer Heinrich von Igis spricht „Über den Erziehungsrätl. Entwurf zu einem neuen bündn. Schulgesetze.“ Er begrüsst die in ihm niedergelegten fortschrittlichen Ideen, und hebt als solche namentlich hervor:

1. Die Ausdehnung der Schulzeit der Primarschule von 8 Schuljahren auf 9.
2. Die Erweiterung der jährlichen Schuldauer von 24 auf 30 Wochen für die Unter- und Mittelschule.
3. Die Hebung der Lehrerbildung.
4. Die Emanzipation der Schule von der Kirche.

Den § 1 des Gesetzesentwurfes\*) betrachtet Referent als einen erfreulichen Beweis dafür, dass der Staat fürderhin sich etwas ernster seiner Pflichten gegenüber der Schule zu erinnern beabsichtige, als bisher nur zu oft geschehen.

Eine ganz besondere Bedeutung misst Herr Referent dem § 2 des Entwurfes bei. Er betrachtet ihn im Zusammenhang mit dem § 19 Ziff. 1 und mit dem § 40 und sagt darüber im wesentlichen Folgendes:

Die genannten §§ seien eine notwendige Folge des Art. 27 der neuen schweiz. Bundesverfassung, welcher den Grundsatz aufstellt, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, sollen besucht werden können. Jedes Unterrichtsfach, also auch der Religionsunterricht, müsse demnach so sich gestalten, dass kein Kind, gehöre es dieser oder jener Religionsgenossenschaft an, in seinem Gewissen verletzt werde. Hieraus ergebe sich mit zwingender Notwendigkeit die Forderung eines konfessionslosen oder interkonfessionellen Religionsunterrichtes.

Befremdend und inkonsequent sei es aber, wenn der Entwurf entgegen den oben bezeichneten, rückhaltlos zu begrüßenden Grundsätzen durch den § 40 den Fortbestand konfessionell geschiedener Schulgemeinden garantire — auffallend auch schon darum, weil man für die reifere Jugend längst schon den Grundsatz der Konfessionslosigkeit aufstellte, d. h. gemeinsame Schulen

\*) Den Wortlaut der angezogenen §§ siehe Seite 46.

errichtete (Kantonsschule, paritätische Fortbildungsschulen), und weil auch das Leben selbst, für welches die Schule eigentlich erziehen soll, die konfessionellen Schranken glücklicherweise nicht kenne oder doch nicht achte. Hr. Referent gelangt durch diese Erwägungen zu dem Doppelantrage:

1. Es sei § 2 der einleitenden Bestimmungen, sowie § 19 Ziff. 1 gutzuheissen, dagegen
2. § 40 gänzlich zu streichen.

Der § 11 werde nur in nach Stufen getrennten, aber nie in Gesamtschulen durchführbar sei, indem ein Lehrer gleichzeitig nicht mehr als sechs Klassen zu leiten und zu unterrichten vermöge.

Nach der Ansicht des Hrn. Referenten ist im § 12 das Maximum der Schülerzahl mit 60 zu hoch normirt und dürfte, insbesondere für Gesamtschulen, auf 50 herabgesetzt werden.

Mit Bezug auf Lit. a des § 16 beantragt Referent einfach Streichung.

Sofern § 24 wirklich gehandhabt werden könne, verspreche derselbe nur eine segensvolle Wirkung für unsere Schulen; indes will es dem Hrn. Referenten nicht einleuchten, wie der Kt. Graubünden die gegenwärtig noch funktionirenden 250 Lehrer ohne Wahlfähigkeitszeugnisse von heute auf morgen durch patentirte Lehrkräfte zu ersetzen vermöge. Die durch den § 62 vorgesehene Ausbildung „ordentlicher“ Unterlehrer an Sekundarschulen sieht er denn doch als einen allzubescheidenen und zu dürftigen Nothbehelf an.

Mit aller Entschiedenheit aber spricht sich Hr. Referent gegen den § 25 aus, nach welchem das Wahlfähigkeitszeugnis ausdrücklich diejenigen Stufen der obligatorischen Primarschule bezeichnen soll, für welche der Geprüfte befähigt erfunden worden sei. Einmal lasse sich im Seminar und auf Grund einer Prüfung nicht mit Sicherheit ermitteln, für welche Stufe ein Lehrer sich später am besten eignen werde; ferner sei es eine durchaus irrige Ansicht, dass zur Leitung einer Unterschule ein geringeres Mass der Ausbildung, namentlich in pädagogischer Hinsicht, nötig sei. Er beantragt demnach, den § 25 gänzlich zu streichen.

Der § 26 habe erst dann seine volle Berechtigung, wenn der Staat dem Lehrer eine Existenz sichere, welche den an ihn gestellten Anforderungen doch auch einigermaßen entspreche.

Dem § 31 stellt Referent das Prognostikon, dass derselbe weniger vom Volke, als vom Grossen Rate werde angefochten werden, da die h. Landesbehörde verschiedentlich schon zu dem Grundsatz sich bekannt habe, dass in einer Republik das Pensionssystem nicht statthaft sei. Freilich fände er es nicht gerechtfertigt, wenn man einem Lehrer gegenüber, der sein ganzes Leben hindurch der Schule treu gedient, in Anwendung jenes Grundsatzes von staatswegen undankbar, hart und lieblos sein wollte.

Den § 35, die Heranbildung von Lehrerinnen betreffend, billigt Referent, und findet es ferner unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Gemeindeschulräte“ auch selbstverständlich, dass der Geistliche in Zukunft nicht mehr ex officio Mitglied des Schulrates, wohl aber als solches wählbar sei.

Als den am wenigsten gelungenen Abschnitt des ganzen Entwurfs bezeichnet Referent denjenigen, der von der Sekundarschule handelt (§§ 50—58). Zunächst zieht er in Zweifel, dass die Zweckbestimmungen, „den Grund zur bürgerlichen Berufsbildung zu legen“ und „den Eintritt in eine höhere Lehranstalt zu ermöglichen“ — sich zusammen reimen lassen. Ferner tadelt er, dass die Sekundarschule an das Lehrziel der 6. Klasse der obligatorischen Primarschule anschliessen soll. Dadurch würde eine die oberste Stufe der Primarschule empfindlich schädigende Konkurrenzanstalt geschaffen, die selbst wohl ihre Schüler auf eine höhere Lehranstalt vorbereiten könnte, aber niemals im stande wäre, in erspriesslicher Weise den Grund zur bürgerlichen Berufsbildung zu legen. Er beantragt daher, Lit. b des § 50 in folgendem Sinne abzuändern:

„Die erste Klasse der Sekundarschule schliesst an das Lehrziel der 9. Klasse der Primarschule an.“

Da es nach der Ansicht des Referenten nicht möglich sein werde, überall Sekundarschulen zu errichten, da man sich also manchenorts mit Fortbildungsschulen wird begnügen müssen, so sollte der Staat die Entstehung und den Fortbestand derselben dadurch begünstigen, dass er im § 59 des Schulgesetzes die Bestimmung aufstellt:

„Jede Schulgemeinde ist ermächtigt, wenigstens den Besuch von Abendfortbildungsschulen vom 16.—18. Altersjahre als obligatorisch zu erklären.“

In der Diskussion werden die auf den Religionsunterricht bezüglichen §§ 2 und 19 Ziff. 1 hart angegriffen, finden aber auch

warme Verteidigung. Von oppositioneller Seite werden im wesentlichen folgende Ansichten geäußert:

Die Redaktion von Ziff. 1 des § 19 sei unglücklich deshalb, 1. weil der confessionslose Religionsunterricht wohl auf der Stufe der Primarschule, aber niemals an höhern Schulen — schon im Interesse der nötigen Gründlichkeit nicht — umgangen werden könne — 2. weil ein Religionsunterricht ohne Rücksichtnahme auf gewisse Dogmen, die nichts anderes seien als „Lehrmeinungen“, als durchaus undenkbar erklärt werden müsse. Ob die Änderungen, die man mit Bezug auf den Stoff für den Religionsunterricht und hinsichtlich der Personen, die denselben erteilen sollten, in Aussicht nehme, zweckdienlich wären, sei sehr zu bezweifeln, einerseits, weil man bis jetzt einen vorzüglichern Stoff als ausgewählte biblische Geschichten kaum aufweisen könne und anderseits, weil die Befähigung und die Neigung der Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes doch sehr fraglich sei. Der möglicherweise beabsichtigte Zweck, gewissen freiheits- und staatsfeindlichen Lehren den Eintritt in die Schule zu verwehren, werde durch das Mittel des konfessionslosen Religionsunterrichtes kaum erreicht, indem dieselben auch auf andern Wegen noch in die Schule eingeschmuggelt werden können. Bemerkenswert sei es auch, dass die projektirten Neuerungen weder vom Volke, noch von den Lehrern, noch viel weniger von den Geistlichen gewünscht worden seien und selbst von der Bundesverfassung nicht vorgeschrieben werden, indem diese ja die Freiheit der verschiedenen Konfessionen ausdrücklich gewährleiste. Vorgeschlagen wird von einer Seite, an Stelle von Ziff. 1 des § 19 zu setzen: „Unterricht in der Religion nach Vorschrift des Art. 27 der Bundesverfassung“ und von anderer Seite einfach: „Unterricht in der Sittenlehre.“

Fernere Punkte, die in der Diskussion zur Sprache gebracht werden, sind die Ausdehnung der Schulpflichtigkeit auf 9 Jahre und die Verlängerung der jährlichen Schuldauer auf 7 Monate für die untern 6 Klassen. Es werde vom Volke allzu viel auf einmal verlangt und es stehe zu befürchten, dass gerade die bezüglich Bestimmungen (§ 4 und § 10) Veranlassung zur Verwerfung des Ganzen werden könnten. Besser, klüger sei es daher, man beschränke sich vorderhand auf die Ausdehnung der Schulpflichtigkeit auf 9 Jahre und lasse die Verlängerung der jährlichen Schuldauer einstweilen fallen.

Die vom Referenten geäußerten Wünsche und Ansichten in betreff Organisation der Sekundarschulen finden ungeteilte Zustimmung. — Divergierende Ansichten machen sich geltend bloss mit Bezug auf die Möglichkeit eines erfolgreichen Unterrichts in der Verfassungskunde für 13—15jährige Knaben und in der Haushaltungskunde für im nämlichen Alter stehende Mädchen (§ 53, Ziff. 8 und 12). Während die einen auf Grund der Erfahrung und im Hinblick auf den Entwicklungsgang des kindlichen Geistes dieselbe mit Entschiedenheit bestreiten, weisen andere auf die Forderungen des staatlichen und des praktischen Lebens hin und sehen die durch den Entwurf geforderten Unterrichtszweige auch als etwas sehr leicht Durchführbares an.

---

§ 1. Der Kanton Graubünden sorgt für gehörige Errichtung und Unterhaltung der Schulanstalten, welche erforderlich sind: 1) zur allgemeinen Ausbildung der Jugend, 2) zur Vorbereitung zum Eintritt in das bürgerliche Berufsleben, 3) zur Erlangung der Vorkenntnisse für den Besuch höherer wissenschaftlicher und technischer Anstalten und 4) zur Heranbildung tüchtiger Lehrer.

§ 2. Für den konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen sorgen, unter der Aufsicht des Staates und Einreihung desselben in den allgemeinen Lehrplan, die betreffenden Religionsgenossenschaften.

§ 19, Ziff. 1. Die obligatorischen Lehrgegenstände sind 1) Anregung und Belehrung aus dem Gebiete des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens mit Ausschluss alles Dogmatischen und Confessionellen.

§ 40. In paritätischen Gemeinden mit confessionell ausgeschiedenen Schulgemeinden wird der Bestand der letzteren mit selbständiger Verwaltung und Leitung nur insoweit anerkannt, als die betreffenden Schulen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

§ 4. a. Jedes geistig und körperlich entwickelte im Kanton wohnende Kind, welches das 7. Altersjahr wenigstens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres erfüllt, ist mit dem Beginn des Schuljahres zum Besuche der Gemeindeschule verpflichtet und hat in der Regel bis zum Schluss des 9. Schuljahres in derselben zu verbleiben.

§ 11. Den Altersjahrgängen entsprechend zerfällt die obligatorische Primarschule in 9 Klassen.

§ 16. a. Eltern und deren Vertreter haben dafür zu sorgen, dass die für die Hausaufgaben und die Erholung notwendige Zeit durch keinerlei anderweitige Nebenbeschäftigungen der Schüler geschmälert oder gestört werde.

§ 24. Jeder, der als Lehrer in einer obligatorischen Primarschule wirken will, muss sich vorher beim Erziehungsrate über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse ausgewiesen und sich infolge dessen ein Wahlfähigkeitszeugnis erworben haben.

§ 25. a. Die Wahlfähigkeitszeugnisse bezeichnen ausdrücklich diejenigen Stufen der obligatorischen Primarschule, für welche der Geprüfte für fähig

befunden worden ist. b. Es darf kein Lehrer an eine höhere Schule, als es der Wortlaut des Wahlfähigkeitszeugnisses gestattet, ohne Erlaubnis des Erziehungsrates gewählt werden.

§ 26. Die Lehrer haben im allgemeinen die Pflicht, die ihnen vorgeschriebenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und namentlich sich der Übernahme oder Betreibung solcher Stellen, Gewerbe und Geschäfte zu enthalten, welche entweder ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Schule erschweren oder sich mit dem Charakter des Lehramtes nicht vertragen.

§ 31. a. Ist ein Lehrer durch Krankheit oder Altersschwäche genötigt, den Schuldienst nach 30 Jahren kantonalen Dienstes zu verlassen, so hat er Anspruch auf den Fortbezug der vollen gesetzlich ihm zuletzt zugekommenen Staatszulage.

§ 10 schreibt für die untern 6 Klassen 7 Monate und für die obern 24 Wochen jährl. Schuldauer vor.

---

## 1875.

### *Kantonale Lehrerkonferenz in Mayenfeld.*

(Fr. Rhätier No. 275.)

Der Referent der diesjährigen Konferenz, Herr Schulinspektor Stiffler, behandelte in einfacher, klarer Weise den Anschauungsunterricht und die Anschauungsmittel. Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick verbreitet er sich über das Wesen des Anschauungsunterrichtes mit besonderer Berücksichtigung der Unterschule; in seinem zweiten Teil bespricht er die Lehrmittel für denselben und anempfiehlt in erster Linie das Bilderwerk von Antenen in Bern, von welchem 10 Tafeln schon erschienen seien. Die Anschauungsmittel für die einzelnen Lehrfächer der Oberschule werden nur kurz erwähnt, um der folgenden Diskussion mehr Stoff zu eingehenden Erörterungen zu bieten.

In derselben wird dem Unterrichte nach einer Schablone, namentlich bei Beschreibung einzelner Gegenstände, scharf zu Leibe gerückt und der grössern Freiheit seitens der Lehrer das Wort geredet. Als ein neues, nach meiner Ansicht wesentliches Hilfsmittel beim Unterricht in Geographie wird das Nachbilden von einzelnen Landesteilen in Ton nach verjüngtem Massstäbe anempfohlen. Der Schüler bilde selbst Reliefkarten. Von mehreren Seiten wird sodann der Wunsch geäußert, der Staat, resp. die Gemeinden möchten für Anschaffung neuer Anschauungsmittel mehr tun, als dies bis jetzt der Fall gewesen. Ein Antrag, dahingehend,

dass der h. Erziehungsrat eine Kommission ernennen möchte, welche diese Frage näher prüfen und auf das Obligatorium für einzelne Anschauungsmittel dringen möchte, wird zum Beschluss erhoben.

## 1876.

*Kantonale Lehrerkonferenz in Thusis 25. November 1876.*

(Fr. Rhätier Nr. 286 ff.)

Die Konferenz war von etwa 120 Lehrern und Schulfreunden besucht. Gänzlich fehlten die Herren Stadtschullehrer von Chur, was sowohl bei den Besuchern der Konferenz, als ganz besonders bei der Bevölkerung von Thusis unangenehm berührte.

Herr Pfarrer Fopp referirte über die gesetzliche Stellung und pädagogische Bedeutung der Kreisrealschulen im rhätischen Schulorganismus. Seine Thesen lauten:

*I. These:* Die Primar-(Volks-)schule darf in ihrer Organisation und Bedeutung für die Volksbildung nicht geschädigt werden.

*II. These:* Das Provisorium in der Organisation der Realschulen (Tagesfortbildungsschulen) muss aufhören. Fort mit dem Provisorium!

*III. These:* Die einheitliche Organisation der ächten Sekundarschule (Tagesfortbildungsschule) ist vom Staate förderlichst und kräftigst an die Hand zu nehmen.

Im dritten Teile seiner Arbeit macht der Referent bestimmte Vorschläge über die Organisation der Sekundar- und Realschule. Die Organisation beider sollte ungesäumt an die Hand genommen werden, aber beide sollen ächt sein, nicht mehr eine Verquickung beider, wie es bisher bei mehreren unserer Fortbildungsschulen der Fall war. Die ächte Sekundarschule läuft neben der Primarschule einher; aber sie verfolgt ein höheres Ziel. Der Unterricht derselben soll sich genau an die 6. Primarschulklasse anschliessen. Diese Schule ist jedoch nicht allgemeines Bedürfnis, allgemeiner ist das Bedürfnis der Fortbildungsschulen, welche nach und nach allen, oder doch den meisten, zugute kommen sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, beantragt der Referent die Organisation der Gemeinde-, nicht Kreis-Fortbildungsschulen, welcher letztern er jedoch, wo sie gedeiht, nicht in den Weg treten will, für das 15. und 16. Altersjahr resp. 8. und 9. Schuljahr. Der Staat erkläre, wo diese Altersstufe von der Primarschule abgetrennt, der Schul-

besuch aber dennoch für sie obligatorisch gemacht wird, da treten wir in den Riss; so bekommen wir die ächte Fortbildungs- oder Realschule; man hätte eine bestimmte Alterstufe; die Möglichkeit, einen Lehrplan aufzustellen, wäre gegeben und die Gefahr der Schädigung der Primarschule beseitigt. Der Staat dürfte dafür ein bedeutendes Opfer bringen, die höchste Forderung aber ist immerhin an die Gemeinden zu stellen. Gar mancher mit Schülern überfüllten Schule würde durch eine solche Einrichtung bestens geholfen. Als Bedingung der Unterstützung dürfte der Staat 15 Schüler fordern. Für die Lehrer der Sekundar- und Realschulen wünscht der Referent ein besonderes Wahlfähigkeitszeugnis.

In der Diskussion trat man lebhaft ein für das Recht der Kreisrealschulen, die in den Organismus unseres Schulwesens durchaus passen, während es für kleinere Gemeinden eine Unmöglichkeit sei, eigene Realschulen zu gründen, resp. zwei Lehrkräfte zu besolden. Die Kreisschulen entsprechen einem lebhaft gefühlten Bedürfnis und bieten manchem, der sonst nie dazu käme, eine willkommene Gelegenheit, seine Bildung zu vervollkommen. Zudem sei der erzieherische Einfluss auf dem Lande entschieden ein grösserer als in der Stadt. Die Summe von ca. 20,000 Fr., welche der Staat bisher jährlich für die Präparanden- und 1. Klasse der Kantonsschule verausgabt habe, wäre viel besser angewandt, wenn sie zur Unterstützung solcher Schulen aufs Land hinaus wanderten. Die Aufhebung der Präparandenklasse durch den Grossen Rat sei ein erster Schritt vorwärts, die Aufhebung der 1. und 2. Kantonsschulklasse sollte ungesäumt folgen, denn eine Kantonsschule zu haben, in welcher das A B C gelernt werde, sei ein Unrecht am Lande.

Von anderer Seite wurde die Anregung des Referenten, die Einführung von Gemeindefortbildungsschulen für das 15. und 16. Altersjahr, lebhaft begrüsst. Wohl seien die praktischen Schwierigkeiten nicht zu verkennen, aber auch die Kreisschulen hätten mit solchen und gewiss nicht kleineren zu kämpfen; 50 Kreisschulen genügen nicht für alle Gemeinden unseres Kantons; darum allein auf dem vom Referenten vorgeschlagenen Wege der Erweiterung der Volksschule durch Abtrennung des 15. Altersjahres von der Primarschule und Ausdehnung der Schulpflicht auf das 16. Altersjahr, bekommen wir die wirkliche Fortbildungsschule, die auch allein wirkliches Bedürfnis sei, während unsere jetzigen sogen. Fortbildungsschulen ihr Bestehen zum Teil nur

einer gewissen Renommisterei verdanken und oft sehr nachteilig auf die Primarschulen zurückwirken, weil sie ihnen ihre Lebens-elemente, die fähigen und die reicheren Schüler entziehen. Der hohe Wert, der bis aufs 15. Altersjahr ausgedehnten Schulpflichtigkeit werde besonders in überfüllten Gesamtschulen bedeutend herabgemindert, weil es dem Lehrer unmöglich sei, 6 bis 8 Klassen stetsfort in entsprechender Weise zu beschäftigen; so gehen die Jahre, welche gerade die fruchtbarsten sein könnten und sollten, weil in diesem Alter eine gewisse Reife des Geistes bei unseren Kindern eintritt, und das Bedürfnis ihnen selbst sich fühlbar macht, von Anschauungen zu Begriffen überzugehen, fast frucht- und nutzlos verloren, weil es dem Lehrer nicht vergönnt ist, mit seiner ganzen Kraft für diese Klassen einzutreten und auf sie einzuwirken. Unsichere und unreife Kenntnisse müssen verschwimmen, das ist ganz naturgemäss. Die Aufhebung der zweituntersten Kantonsschulklasse könne als der richtige Weg, um unser Schulwesen zu heben, nicht angesehen werden; einmal vielleicht werde die Zeit kommen, davon zu reden, heute seien es noch Phrasen, vorher müssen andere Bindeglieder da sein, um die Volksschule mit der 3. Kantonsschulklasse zu verbinden, sonst schwebe ein Teil des Baues in der Luft und müsse sodann naturgemäss zur Erde fallen.

In einer 2. Sitzung hielt Frl. Michael, Institutslehrerin in Thusis, einen Vortrag über methodischen Handarbeitsunterricht in der Volksschule. Es wurde eine Eingabe an den Erziehungsrat betr. Veranstaltung von Kursen zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen beschlossen.

---

1877.

*Kantonale Konferenz in Ilanz.*

(„Schweiz. Lehrerztg.“ XXIII. 21)

Den Hauptverhandlungsgegenstand der Ilanzerkonferenz bildete das Thema: Woher kommt es, dass unsere Schule trotz ihres unverkennbaren Aufschwunges und trotz der anerkanntesten Unterstützung von seite des Staates und der Gemeinden, den heutigen Anforderungen nicht entspricht, und was könnte zur Beseitigung der bestehenden Übelstände getan werden? Nachdem

der pessimistische Satz aufgestellt worden, dass unsere Schulen den Anforderungen der Zeit nicht genügen, suchte man in allen Ecken und Enden nach den Ursachen dieser wenig tröstlichen Erscheinung. Mangel an Eifer mancher Leser, Mechanismus im Unterrichte, niedrige Lehrerbesoldungen, Überladung der Schulen mit Lehrfächern und Unterrichtsstoff, Überfüllung der Klassen, laxe Aufsicht seitens der Ortsschulräthe, eine gewisse Apathie, welche manche Eltern der Schule gegenüber an den Tag legen, und gänzlicher Mangel einer gesetzlichen Organisation des gesamten Schulwesens: dies das ganze Sündenregister, an dem unsere Schule krankt. Als Rezept gegen diese konstitutionellen Schulkrankheiten werden vom Referenten verschrieben: „Hebung der Lehrerbildung, grössere Strenge in der Erteilung der Fähigkeitszeugnisse, Erhöhung der Lehrerbesoldungen, Herstellung besserer Schullokalitäten, Teilung der überfüllten Schulen und in diesem Falle Anstellung von zwei Lehrkräften. Das vornehmste aber unter allen Geboten sei die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule.“

---

## 1878.

### *Kantonale Lehrerkonferenz in Schiers.*

(„Schweizer. Lehrerztg.“ Nr. 48).

Herr Stadtschulleher Mettler von Chur sprach über „Die Selbstfortbildung des Lehrers mit besonderer Berücksichtigung der bezüglichen bündnerischen Verhältnisse.“

*I. These:* Eine wesentliche Bedingung für erfolgreiche Selbstbildung seitens des Lehrers liegt in einer soliden Bildungsgrundlage, welche die Berufsschule — das Seminar — zu vermitteln hat.

Sowohl die berufliche als auch die allgemeine Vorbildung der Mehrzahl der bündnerischen Lehrer ist insofern nicht eine genügende als sie denselben nicht die wünschenswerte Grundlage für ein erfolgreiches Selbststudium in der Zeit der praktischen Berufstätigkeit gewährt; namentlich ermangeln sie der notwendigen Kenntnis der pädagogischen und allgemeinen deutschen Klassikerliteratur, der Einführung in die pädagogische Tagesliteratur, der Gewandtheit und Sicherheit in der Handhabung der Muttersprache, und insbe-

sondere geht ihnen jede Kenntnis der neuesten Welt- und Schweizergeschichte seit der ersten französischen Revolution ab.

Die angeführten Tatsachen rechtfertigen die Forderung nach Ausdehnung des Seminars um mindestens einen halben Jahreskurs und teilweiser Umgestaltung des Unterrichtsplanes im angedeuteten Sinne.

*II. These:* Der Lehrer hüte sich vor dem geistigen Indifferentismus, dem Feinde aller Bildung. Unser Geistesleben kennt keinen Stillstand; dieser wäre gleichbedeutend mit Rückschritt. Die gesellschaftliche Stellung und namentlich der Beruf des Lehrers erfordern rege Betätigung auf dem Wege der Selbstbildung.

Die wesentlichen Mittel derselben bestehen in:

- 1) Der Lektüre; diese hat sich zu richten auf:
  - a) die pädagogische Tages- und Klassikerliteratur,
  - b) das Vorzüglichste der allgemeinen deutschen Literatur,
  - c) passende Zeitungen und Zeitschriften;
2. Der Teilnahme an Vereinen (Lehrerkonferenzen, Bildungsvereinen etc.), insbesondere in der schriftlichen Bearbeitung von Themen aus den verschiedenen Wissensgebieten, als Arbeiten für die Schule, für Vereine, oder Referate für die Tagespresse:
3. Dem Umgange mit wissenschaftlich gebildeten Leuten jeglichen Standes.

*III. These:* Die Hilfsmittel, die den bündnerischen Lehrern im allgemeinen zu Gebote stehen, sind mangelhaft und genügen nicht. Es soll deshalb von der Lehrerschaft angestrebt werden:

1. Reorganisation des Lehrerbibliothekwesens.
2. Eine den Bedürfnissen entsprechende Organisation der Konferenzen.
3. Die Gründung eines bündnerischen Schulblattes.
4. Die Anordnung staatlich unterstützter und geleiteter Wiederholungskurse für ältere Lehrer (namentlich auch patentirte).

Referent stellt fünf Anträge, dahin lautend:

- I. Die Konferenz wolle These 1 ihre Zustimmung geben.
- II. Es ist an den Grossen Rat eine Petition zu richten, in welcher die Erweiterung des Seminars gewünscht wird.
- III. Es ist eine Kommission zu wählen, welche die Schulblattfrage zu prüfen hat.

IV. Es sollen die Kreiskonferenzen eingeladen werden, sich über Gründung einer kantonalen Lehrerbibliothek auszusprechen.

VII. Es ist der h. Erziehungsrat darum anzugehen, dass er Wiederholungskurse\*) anordne.

Vor Eröffnung der eigentlichen Diskussion wurde das Votum von Unterengadin verlesen, welches sich im allgemeinen mit dem Referate einverstanden erklärte, namentlich die Erweiterung des Seminars freudig begrüßte, dagegen hervorhob, dass die Geschichte der Alten und die Mathematik etwas „beschnitten“ werden sollten, zu gunsten der neuern Geschichte und der praktischen Übung in der Musterschule.

Seminarlehrer Imhof benützte hierauf zuerst die Diskussion. Er gab zu, dass die Seminarbildung in Hinsicht auf die praktische Ausbildung ungenügend sei. In Deutschland z. B. werde im letzten Kurse soviel Zeit auf die Musterschule verwendet, dass ein Seminarist sich wöchentlich etwa 10 Stunden dort aufhalten müsse.

Herr Seminardirektor Caminada bemerkt: Wahr ist, dass die Seminarien ihren Unterricht zur Gedächtnissache machen müssen; die Bildung wird verflacht, statt vertieft. Das ist aber ein Krebschaden, unter dem überhaupt die Lehrerbildungsanstalten unserer Zeit leiden, und es ist ungerecht, in dieser Beziehung dem Bündner Seminar allein Vorwürfe zu machen. Dasselbe nimmt, wenn auch nicht die erste, doch gewiss auch nicht die letzte Stelle unter den schweizerischen Seminarien ein. Es fehlt besonders an den Mitteln, den erwähnten Kardinalfehler zu beseitigen, und das Wichtigste wäre die Zeit. Redner ist in dieser Beziehung mit dem Referenten vollkommen einverstanden. Es ist ihm sehr erwünscht, Vorschläge zu vernehmen, wie man Zeit gewinnen könne. Er findet es auch sehr erklärlich, dass die Lehrer, von denen ein gut Teil den Sommer mit irgend einem nicht pädagogischen Berufe zubringen müsse, nicht soviel Zeit und Arbeit aufopfern können für eigene Ausbildung, wie Referent es verlangt.

Erziehungsdirektor Nett ist prinzipiell auch für Erweiterung des Seminars; aber man sei schon längst unentschieden, was man eventuell in der gewonnenen Zeit treiben müsse. Bezüglich der Kompetenzen einer zu organisirenden Lehrerkonferenz (These III) erklärt er: Dieselbe hat kein anderes Recht der amtlichen Behörde

---

\*) Für patentirte Lehrer.

gegenüber als jeder Bürger, nämlich der Beratung und Petition. Es ist unbegreiflich, dass sie sich ein Recht anmassen will, demonstrative Beschlüsse zu fassen und damit — wie nachher Pfarrer Durisch von Igis sagt — „einen Staat im Staate“ zu bilden. Die Behörden sind verantwortlich, darum haben auch sie zu beschliessen. Eine kantonale Lehrerkonferenz hat ihre Bestimmung nicht erfüllt, wenn sie den Charakter der Freiwilligkeit verliert. (Die einfachen, aber überzeugenden Worte haben gewiss Eindruck gemacht.) Auch die Schulblattfrage sei eine Sache der Freiwilligkeit; er fürchtet dabei, dass das in Vorschlag gebrachte bündnerische Blatt das Schicksal erleben würde wie in den 50er Jahren das „Monatsblatt“. Er ist auch für Wiederholungskurse.

## 1879.

### *Kantonale Konferenz in Reichenau.*

(„Schweiz. Lehrerzeitg.“ Nr. 49).

Der Präsident, Herr Lehrer Mettier, richtete ein kurzes Eröffnungswort an die Versammelten. Es wies darauf hin, wie unser Schulwesen in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen. Die Zahl der patentirten Lehrer wachse mit jedem Jahre, während das Häuflein derer, die keine Fähigkeitszeugnisse besitzen, stets kleiner werde; auch die Lehrerbesoldungen seien in den letzten Jahren bedeutend in die Höhe gegangen. Gegenwärtig stehe kaum mehr ein Drittel der sämtlichen Lehrer auf dem gesetzlichen Gehaltsminimum. Auch die neuen Schulhäuser, welche diesseits und jenseits der Berge erstehen, legen beredtes Zeugnis ab von der Opferwilligkeit des Volkes für die Schule. Andererseits aber müsse konstatirt werden, dass die gesetzgebenden Behörden manchmal eine Haltung zur Schule einzunehmen scheinen, die sich oft schwer rechtfertigen lasse. Man habe seit langem vergeblich auf ein kantonales Schulgesetz gehofft, trotzdem die bestehende Schulordnung den gegenwärtigen Verhältnissen in keiner Weise zu genügen vermöge. Auch der Schulartikel, wie er sich im Entwurfe zu einer revidirten Kantonsverfassung präsentire, welcher bereits die Vorberatungsbehörden passirt hat, befriedige durchaus nicht. Als Beweis, wie man in gewissen Kreisen über die vom Staate verabfolgten Ge-

haltszulagen der Lehrer denke, wurde die Tatsache angeführt, dass der diesjährige Finanzbericht der kantonalen Rechnungskommission solche Zulagen „nachgeworfenes Sackgeld für Lehrer“ zu betiteln beliebte. Schliesslich widmete der Sprechende dem Andenken des verstorbenen Seminardirektors Caminada einige anerkennende Worte.

Es erhielt Herr Lehrer Nold von Pitasch das Wort zur Begründung eines Vorschlages zu einer Verordnung über Organisation des bündnerischen Lehrerkonferenzwesens. Wir lassen hier den Wortlaut des Vorschlages folgen, wie er nach einigen unwesentlichen Abänderungen aus der Beratung hervorgegangen.

§ 1. Die bündnerischen Lehrerkonferenzen sind: I. Die kantonale Lehrerkonferenz. II. Die Bezirkslehrerkonferenzen. III. Die Kreislehrerkonferenzen.

#### *I. Die kantonale Lehrerkonferenz.*

§ 2. Die kantonale Lehrerkonferenz wird gebildet aus bündnerischen Lehrern und Schulfreunden, wobei die Lehrer und Schulinspektoren Stimmrecht haben. Für sämtliche Lehrer und Lehrerinnen desjenigen Schulbezirks, in welchem die Konferenz abgehalten wird, ist der Besuch der letztern obligatorisch und zwar ohne eine Entschädigung. Alle übrigen Bezirke des Kantons sind verpflichtet, auf je acht Lehrer oder Lehrerinnen einen Delegierten zur kantonalen Konferenz abzuordnen, welcher in geheimer Abstimmung von den Bezirks- resp. Kreiskonferenzen zu wählen ist. Diese Abgeordneten erhalten vom Staate ein Taggeld von Fr. 3 und zudem eine Reiseentschädigung und zwar bis zu einer Entfernung von 20 Km. vom Versammlungsorte 5 Rp. per Km.; übersteigt die Entfernung 20 Km., erreicht aber nicht 40, 10 Rp. per Km.; ist sie mehr als 40 Km., 15 Rp. per Km.

§ 3. Sie versammelt sich alljährlich einmal und zwar nach einem vom h. Erziehungsrate aufzustellenden Turnus in allen Schulbezirken des Kantons.

§ 4. Ihre Obliegenheiten sind: a. Wahl ihres Vorstandes. b. Beratung der von den Bezirks- und Kreiskonferenzen eingesandten Petitionen und Vorschläge und allfällige Weiterbeförderung derselben an die Oberbehörden. c. Vorberatungen und Vorschläge auf dem Gebiete der Volksschulgesetzgebung zu handlen der gesetzgebenden Behörden. d. Prüfung und Vorschläge über obligatorische und fakultative Lehrmittel. e. Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrat. f. Feststellung eines Themas für die Bezirks- und Kreiskonferenzen.

#### *II. Bezirkskonferenzen.*

§ 5. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar, welche sämtlich wieder wählbar sind.

§ 6. Bezirkslehrerkonferenzen werden im Laufe eines Schulwinters mindestens drei abgehalten, zu deren Besuch sämtliche Lehrer und Lehrerinnen und Schulinspektoren verpflichtet sind. Unentschuldigte Versäumnisse werden mit

einer Busse von Fr. 2 belegt, welche den betreffenden Lehrerbibliotheken zufallen. Zu wenigstens einer jährlichen Versammlung hat jeder Ortsschulrat eine Vertretung zu schicken.

§ 7. Die Tätigkeit der Bezirkskonferenzen besteht in: a. Bestimmung von Zeit und Ort zur Abhaltung ihrer Versammlungen, sowie Bestellung ihres Vorstandes. b. Behandlung des von der kantonalen Konferenz bezeichneten Themas, sowie anderer selbst gewählter Arbeiten. c. Eingabe von Wünschen und Vorschlägen an die kantonale Lehrerkonferenz. d. Einsendung des Protokolls über Behandlung des von der kantonalen Konferenz aufgegebenen Themas, sowie eines kurzen Besichtes über ihre sonstige Tätigkeit an den Vorstand der kantonalen Konferenz. e. Wahl der Abgeordneten zur kantonalen Lehrerkonferenz.

### *III. Kreislehrerkonferenzen.*

§ 8. Wo wegen Ungunst der Ortsverhältnisse der Besuch der Bezirkskonferenzen allzusehr erschwert wird, können sich mit Einwilligung des h. Erziehungsrates, an Stelle der Bezirks- auch mehrere Kreiskonferenzen bilden; jedoch sind auch die Mitglieder solcher Konferenzen verpflichtet, sich jährlich in einer Bezirkskonferenz zu versammeln.

§ 9. Solchen Kreiskonferenzen kommen die gleichen Rechte und Verpflichtungen zu wie den Bezirkskonferenzen.

§ 10. Schlussbestimmung. Alle bestehenden Verordnungen und Beschlüsse, welche mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehen oder durch dieselbe keine Bedeutung mehr haben, werden hiemit aufgehoben.

Schliesslich wünscht Herr Nold, dass der Vorschlag der Konferenz direkt dem Grossen Rate eingehändigt werde, mit dem Wunsche, dass derselbe beförderlichst die Angelegenheit anhand nehmen und zum Austrag bringen möge.

Über den zweiten Verhandlungsgegenstand, die Frage der Reorganisation des Konferenzbibliothekwesens, referierte Herr Reallehrer F. Schmid von Tamins. Gegenwärtig bestehen im Kanton 18 Konferenzbibliotheken, an welche der Kanton jährlich einen Beitrag von Fr. 200 leistet. An einzelne derselben geben auch die Lehrer kleine Zuschüsse. Im allgemeinen aber müsse konstatiert werden, dass die Bibliotheken mangelhaft unterhalten und wenig benützt werden. — Nach Vorschlag des Referenten wird beschlossen, ein Gesuch an den h. Erziehungsrat zu richten, derselbe wolle eine Verordnung erlassen, nach welcher die sämtlichen Bibliotheken unter einheitliche Organisation und Leitung gestellt würden.